

Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) und die Umsetzung an der HU

Die HU hat als eine von wenigen Hochschulen zur Umsetzung des novellierten Befristungsrechtes eine entsprechende Richtlinie beschlossen und veröffentlicht. Politisch angestrebt waren mit dem Gesetz und den Hochschulverträgen insbesondere längere Vertragslaufzeiten. Nach gut 1,5 Jahren Praxis sind auch trotz allem Gegrummel vor allem aus dem Umfeld der naturwissenschaftlichen Professuren wesentliche Regelungen praxisadäquat und vielfältig handhabbar. Problembereiche gibt es trotzdem, nicht alle davon sind Folge der Regelungen an der HU: So geraten Bewilligungen zu knapp bemessen, um das Projektende zu erreichen. Bewilligungen aus dem Berliner Chancengleichheitsprogramm passen von den Fristen nicht zu den gesetzlichen Vorgaben. Auch Graduiertenkollegs mit 36-Monatsverträgen sind selten für das entsprechende Qualifizierungsziel angemessen. Hausgemacht sind Programmteile des Nachwuchsprogramms, die nicht zu den gesetzlichen Vorgaben passen oder Berufungszusagen, die strukturell nicht zu den Qualifizierungsbedingungen passen. Die Novellierung wird über Präzisierungen nachdenken und der Personalrat hat seine Erfahrungen dazu eingebracht. Es bleibt aber festzuhalten, dass bestimmte Probleme im Kontext der politischen Setzungen ungelöst sind und bleiben werden. Typische Beispiele dafür sind Befristungen im Predoc-Bereich (mit nur einem Qualifizierungsziel – der Promotion) und Befristungen im Zusammenhang mit Lehraufgaben.